

Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus (Niederschlagswassersatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 Abs. 1 Satz 1 und 12 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 Nr. 18) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28), der §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08), S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am ... die folgende Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Beauftragte Dritte
- § 3 Begriffsbestimmungen

II. Anschluss und Benutzung

- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Einleitbedingungen
- § 9 Genehmigungsverfahren
- § 10 Grundstücksanschluss
- § 11 Abnahme des Anschlusses
- § 12 Grundstücksbenutzung

III. Grundstücksniederschlagswasseranlage

- § 13 Errichtung und Betrieb der Grundstücksniederschlagswasseranlage
- § 14 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksniederschlagswasseranlage

- § 15 Auskunfts- und Informationspflicht, Zutrittsrecht
- § 16 Haftung
- § 17 DIN-Normen

IV. Niederschlagswassergebühren

- § 18 Grundsatz
- § 19 Gebührenmaßstab
- § 20 Ermittlung der anrechenbaren Fläche
- § 21 Gebührensatz
- § 22 Gebührenpflichtiger
- § 23 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 24 Erhebungszeitraum
- § 25 Fälligkeit
- § 26 Aufrechnungsverbot
- § 27 Auskunft-, Duldungs- und Anzeigepflicht

V. Ordnungswidrigkeiten

- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Cottbus/Chósebus (nachfolgend „Stadt“ genannt) ist gem. § 66 Abs. 1 BbgWG abwasserbeseitigungspflichtig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, plant, betreibt und unterhält sie eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Beseitigung des Niederschlagswassers. Der Anschluss an und die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Beseitigung des Niederschlagswassers richtet sich nach dieser Satzung. Der Anschluss an und die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden in gesonderten Satzungen geregelt.

(2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Beseitigung (Stilllegung) und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen ihrer Niederschlagswasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Beauftragte Dritte

Die Stadt bedient sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungsvertrages zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

1. Anschlusskanal -

öffentlicher Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Niederschlagswassers in Fließrichtung nach dem Revisionsschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Niederschlagswasserkanal; bei Fehlen eines Revisionsschachtes von der Grundstücksgrenze bis zum Niederschlagswasserkanal.

2. Anschlussnehmer -

sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBERG) vom 21. September 1994 (BGBl I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

3. Grundstück -

im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

4. Grundstücksanschluss -

der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung, Rückstausicherung und ggf. Hebeanlage. Die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage endet aus Richtung der Grundstücksgrenze vor dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze,

5. Grundstücksleitung -

Niederschlagswasserleitung auf dem privaten Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Revisionsschacht; bei Fehlen eines Revisionsschachtes bis zur Grundstücksgrenze.

6. Hebeanlage -

ist ein Bestandteil der privaten Grundstücksniederschlagswasseranlage, um unter der Rückstauenebene liegende Flächen und Räume an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

7. Niederschlagswasser -

das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt

abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

8. Niederschlagswasserbeseitigung -

die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.

9. Niederschlagswasserkanal - (Hauptsammler) -

Kanal zur Ableitung des Niederschlagswassers aus den Anschlusskanälen.

10. Öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage -

zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser dienen, insbesondere das gesamte öffentliche Niederschlagsentwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie das Kanalnetz für Niederschlagswasser sowie Mischwasserkanäle und Pumpstationen, Behandlungsanlagen für Niederschlagswasser bei Mischwasserkanalisation, Regenwasserüberlaufbecken und Regenwasserrückhaltebecken.

Nicht zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören die technischen Anlagen, die ausschließlich nur der Straßenentwässerung dienen.

11. Private Grundstücksniederschlagswasseranlage -

ist die Niederschlagswasseranlage, die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück des Anschlussnehmers dient (z.B. Grundstücksleitungen, Revisionsschacht, Hebeanlagen, Rückstausicherung, Vorbehandlungsanlagen). Sie endet in Fließrichtung hinter dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze. Sie ist nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

12. Revisionsschacht -

Schacht zur Kontrolle und Durchführung von Reinigungsarbeiten, der sich regelmäßig im Abstand von bis zu 2 m hinter der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers befindet. Der Revisionsschacht ist Bestandteil der Grundstücksniederschlagswasseranlage.

13. Rückstauenebene -

ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind. Als Rückstauenebene gilt die Höhe der tatsächlichen oder endgültig vorgesehenen Straßenoberkante bzw. die Höhe des nächstgelegenen Kanalschachtes in Fließrichtung oberhalb des betroffenen Anschlusskanals, sofern dieser höher ist als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante.

14. Rückstausicherungen -

sind Vorrichtungen und Systeme, die im Falle eines Rückstaus das Austreten von Niederschlagswasser aus den Ablaufstellen der privaten Grundstücksniederschlagswasseranlagen auf den Grundstücken der Anschlussnehmer, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, verhindern.

Rückstausicherungen sind Teil der privaten Grundstücksniederschlagswasseranlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers und vom Anschlussnehmer einzubauen, zu warten und zu betreiben.

15. Versickerungsanlagen -

Versickerungsanlagen sind Anlagen zur kurzzeitigen Speicherung und gezielten Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund/das Grundwasser. Versickerungsanlagen können mit einem Notüberlauf ausgestattet sein.

16. Zisternen -

Zisternen sind ortsfest und frostfrei installierte Behälter, die dauerhaft Niederschlagswasser auffangen und speichern. Das gespeicherte Niederschlagswasser wird entweder zur Bewässerung genutzt und/oder als Betriebswasser zur häuslichen/gewerblichen Nutzung entnommen. Zisternen können mit einem Notüberlauf ausgestattet sein.

II. Anschluss und Benutzung

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Sofern ein Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vorhanden ist, hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 grundsätzlich auf die Beseitigung von Niederschlagswasser, welches aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt.

§ 5

Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können. Ein Anschluss kann in der Regel erfolgen, wenn sich die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück befindet. Eine öffentliche Niederschlagswasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über eine öffentliche oder private Fläche ein mittelbarer rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Niederschlagswasserkanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche

Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss und dessen Betrieb verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(2) Der Anschluss und die Benutzung sind ausgeschlossen, soweit die Stadt nicht niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist und sie einen Anschluss und eine Nutzung auf Antrag des Grundstückseigentümers nicht ausnahmsweise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zulässt.

(3) Für Niederschlagswasser, welches durch Versickerung, Verrieselung, Verregnung oder unmittelbare Einleitung in ein Gewässer beseitigt werden kann, ohne dass dem wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht. Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften in begründeten Fällen zulassen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Niederschlagswasser anfällt und eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in unmittelbarer Nähe des Grundstücks betriebsbereit und aufnahmefähig vorhanden und die Stadt niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang), soweit nicht eine erlaubnisfreie Benutzung eines oberirdischen Gewässers oder des Grundwassers erfolgt.

(3) Der Anschlusszwang und der Benutzungszwang gelten nicht, soweit Niederschlagswasser durch Versickerung, Verrieselung, Verregnung oder unmittelbare Einleitung in ein Gewässer beseitigt werden kann, ohne dass dem wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

(4) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Niederschlagswässer kein natürliches Gefälle, kann die Stadt den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten verlangen.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf schriftlichen Antrag

des Anschlussnehmers gewährt werden, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung der Anlage aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erfolgt durch Bescheid der Stadt und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung ausgesprochen werden.

§ 8 Einleitbedingungen

(1) In die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden, welches auf Grund seiner Inhaltsstoffe

- die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet,
- das in der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gefährdet, erschwert oder behindert,
- die Niederschlagswasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet oder erschwert,
- die Funktion der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können und der Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen eingetreten oder zu befürchten, kann die Stadt die Einleitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen, geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

(2) Das Einleiten von Grund-, Quell-, Drainage- und Kühlwasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage ist grundsätzlich unzulässig. Eine Einleitgenehmigung kann auf Antrag erteilt werden, wenn die grundsätzlichen Einleitbedingungen erfüllt sind. Ausnahmen zur Einleitung dieser Wässer in Regenwasser- oder Mischwasserbeseitigungsanlagen werden im Einzelfall entschieden, sofern sie den grundsätzlichen Einleitbedingungen nicht widersprechen.

(3) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksniederschlagswasseranlagen zur Vorbehandlung von Niederschlagswasser ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Stadt kann festlegen, dass bestimmte Niederschlagswässer nur mit ihrer schriftlichen Einwilligung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden dürfen, soweit dies wegen der Belastung der Niederschlagswässer geboten ist.

(5) Eine Einleitung ist nur über die dafür vorgesehenen Anschlusskanäle zulässig. Insbesondere

ist eine oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken in den öffentlichen Bereich nicht zulässig. Die Stadt kann die oberflächliche Einleitung in Einzelfällen genehmigen. Eine genehmigte oberflächliche Ableitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Bereich gilt bei Vorhandensein einer öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage als Nutzung dieser Anlage und ist gebührenpflichtig.

(6) Die Niederschlagswasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Niederschlagswasserbeseitigung gehindert ist oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Im Falle einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Niederschlagswasserbeseitigung hat die Stadt den Anschlussnehmer rechtzeitig zu unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat.

§ 9

Genehmigungsverfahren

(1) Die Herstellung oder wesentliche Änderung des Anschlusses an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung bedürfen der schriftlichen Antragstellung des Anschlussnehmers und der schriftlichen Genehmigung durch die Stadt. Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt parallel mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei einer Aufforderung zum Anschluss durch die Stadt ist der Antrag spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu stellen. Weiterhin ist dem Antrag ein geeigneter Nachweis über das Eigentum am Grundstück beizufügen.

(2) Die aus wasserschutzrechtlichen Gründen gewünschte Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser in die Kanalisation bedürfen ebenfalls der Antragstellung bei der Stadt und der Genehmigung durch die Stadt.

(3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt anzuzeigen und den Zeitpunkt des Verschließens des Anschlusskanals abzustimmen.

(4) Ohne Genehmigung darf mit der Ausführung des Anschlusses nicht begonnen werden.

(5) Die Genehmigung gilt auch für oder gegen den Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers.

(6) Vor der Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hat der Anschlussnehmer der Stadt die ordnungsgemäße Anbindung der Grundstücksleitung an den Anschlusskanal gemäß § 11 dieser Satzung nachzuweisen.

(7) Der Antrag auf Herstellung oder die wesentliche Änderung des Anschlusses und auf Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage enthält insbesondere:

- Namen und Anschrift des Anschlussnehmers;
- einen amtl. Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen vorhandenen und geplanten Gebäuden im Maßstab 1:500;
- einen geeigneten Nachweis über das Eigentum/den Besitz am anzuschließenden Grundstück;
- die Angaben der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer einschließlich der Straßenbezeichnung und Hausnummer;
- eine zeichnerische Darstellung der Grundstücksniederschlagswasseranlage mit Angabe der Trassenführung, der vorgesehenen Tiefenlage, des Rohrdurchmessers, der Revisionsschächte und der technischen Ausführung;
- die Lage des Anschlusskanals einschließlich Durchmesser und die vorgesehene Tiefenlage an der Grundstücksgrenze, Lage und Art des Revisionschachtes im Anschlusskanal;
- die Darstellung und Berechnung der geplanten Maßnahmen zur Beseitigung des Niederschlagswassers mit Angabe der zu entwässernden Flächen je nach Befestigungsgrad, Angaben zu bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen Erlaubnissen.
- bei Niederschlagswassereinleitungen aus Gewerbe und Industrie außerdem:
 - Angaben zur Art der Nutzung des Grundstückes;
 - Angaben zur Bemessung und Wirkungsweise von Vorbehandlungsanlagen;
 - Angaben zu bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen Genehmigungen zur betrieblichen Niederschlagswasserbehandlung und –entsorgung.

(8) Die Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung im Original bei der Stadt einzureichen.

(9) Ergibt sich während der Ausführung die Notwendigkeit von Änderungen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür die geänderte Genehmigung einzuholen.

(10) Für neu herzustellende Grundstücksniederschlagswasseranlagen kann die Genehmigung unter der Bedingung erteilt werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung in einen vorschriftsmäßigen Zustand versetzt oder beseitigt werden.

(11) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.

(12) Die Genehmigung ist erforderlich:

1. bei Neuanschluss des Grundstückes;
2. wenn zusätzliche Anschlüsse gewünscht werden;
3. wenn vorhandene Anschlüsse geändert oder reaktiviert werden sollen.

(13) Die Genehmigung ist nicht erforderlich:

1. wenn Änderungen oder Erneuerungen an den Niederschlagswasseranlagen von der Stadt durchgeführt oder veranlasst werden;
2. wenn der Anschlussnehmer wechselt.

§ 10 Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück muss über einen eigenen Grundstücksanschluss verfügen. In Ausnahmefällen kann die Stadt gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden, wenn die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte im Grundbuch dinglich gesichert sind. Auf Antrag können zusätzliche Grundstücksanschlüsse genehmigt werden, wenn der Anschlussnehmer die Herstellungskosten für den zusätzlichen Anschlusskanal übernimmt.

(2) Bei erstmaliger Herstellung, Erneuerung und Änderung des Grundstücksanschlusses muss vom Anschlussnehmer ein Revisionsschacht nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, sofern nicht die Bebauung auf der Grundstücksgrenze erfolgt.

(3) Gegen Rückstau von Niederschlagswasser aus der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 100 und DIN EN 13564 selbst zu schützen. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, d.h. tiefer als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante bzw. der nächstgelegene Kanalschacht in Fließrichtung oberhalb des betroffenen Anschlusskanals, sofern dieser höher ist als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante.

§ 11 Abnahme des Anschlusses

(1) Der Anschluss der privaten Grundstücksniederschlagswasseranlagen an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist vom Anschlussnehmer durch die Stadt bzw. den beauftragten Dritten abnehmen zu lassen. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll schriftlich festgehalten.

(2) Zur Abnahme müssen alle Bauteile gut sichtbar und zugänglich sein. Der Rohrgraben im Bereich des Anschlusspunktes darf erst nach der Abnahme verfüllt werden. Alternativ ist zur Abnahme der Nachweis eines Fachbetriebes über eine ordnungsgemäße Herstellung des Anschlusses vorzulegen. Zur Abnahme ist das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Grundstücksleitungen vorzulegen.

§ 12 Grundstücksbenutzung

(1) Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der Niederschlagswasserbeseitigung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Niederschlagswasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Nieder-

schlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die von dem Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Niederschlagswasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Unzulässige Bebauungen sind nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer von dieser gesetzten angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung ist der Stadt nachzuweisen. Die Überbauung der Niederschlagswasseranlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen ist unzulässig. Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist nur zulässig, wenn die Bäume und Sträucher den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigen oder gefährden.

(4) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstücks dienen.

(5) Wird die Niederschlagswasserbeseitigung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Anlagen zu gestatten; auf Verlangen der Stadt hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

III. Grundstücksniederschlagswasseranlage

§ 13

Errichtung und Betrieb der Grundstücksniederschlagswasseranlage

(1) Die Grundstücksniederschlagswasseranlage besteht aus den Einrichtungen des Anschlussnehmers, die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Niederschlagswassers von seinem Grundstück dienen. Sie endet in Fließrichtung hinter dem Revisionschacht, bei Fehlen eines Revisionschachtes an der Grundstücksgrenze.

(2) Wird das Niederschlagswasser Mischwasserkanälen zugeführt, so sind gleichwohl getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser bis zum Revisionschacht anzulegen.

(3) Die Grundstücksniederschlagswasseranlage darf nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und unter den Bedingungen der Genehmigung zur Herstellung eines

Grundstücksanschlusses sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und betrieben werden. Insbesondere sind zu beachten die technischen Bestimmungen der DIN 752 und der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3, 4, 30 und 100. Für die Grundstücksniederschlagswasseranlagen sind Dichtheitsprüfungen gemäß DIN 1986-30 nachzuweisen. Für wiederkehrende Dichtheitsprüfungen gelten die Fristen der Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Für die ordnungsgemäße Herstellung der Grundstücksniederschlagswasseranlage sowie die Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den sicheren Betrieb der Grundstücksniederschlagswasseranlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5) Die Grundstücksniederschlagswasseranlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksniederschlagswasseranlage sind vom Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen.

(6) Besteht zu einer öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so hat die Stadt vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks zu verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Entsorgung der Niederschlagswässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksniederschlagswasseranlage und auf Kosten des Anschlussnehmers zu errichten.

(7) Die Grundstücksniederschlagswasseranlage ist, sofern sie nicht mit einer Hebeanlage versehen ist, vom Anschlussnehmer gemäß § 10 Abs. 3 dieser Satzung gegen einen Rückstau des Niederschlagswassers aus der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu sichern.

(8) Die Stadt ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik weitere technische Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.

§ 14

Anschluss und Überprüfung der Grundstücksniederschlagswasseranlage

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksniederschlagswasseranlage vor und nach ihrem Anschluss zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen, und die Beseitigung ist der Stadt anzuzeigen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen

erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Niederschlagswasserbeseitigung auf Kosten des Anschlussnehmers anderweitig zu organisieren oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Anschlussnehmers zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus § 10, § 13 und 14 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

§ 15

Auskunfts- und Informationspflicht, Zutrittsrecht

(1) Der Anschlussnehmer hat den mit einem Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Alle Teile der Grundstücksniederschlagswasseranlage, insbesondere Schächte, Rückstauverschlüsse, Abscheider, Schlammfänge und Niederschlagswasservorbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke von Prüfungen zu dulden.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt die erforderlichen Auskünfte über Bestand, Art und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksniederschlagswasseranlage zu erteilen.

(4) Der Anschlussnehmer hat die Stadt unverzüglich darüber zu informieren, wenn:

- a) der Betrieb der Grundstücksniederschlagswasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen des Niederschlagswasserkanals),
- b) Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage geraten oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 8 dieser Satzung nicht entsprechen,
- c) sich die Fläche je nach Befestigungsart ändert,
- d) für ein Grundstück die Anforderungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen oder sich ändern.

(5) Bei einem Wechsel in der Person des Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer diese Rechtsänderung gegenüber der Stadt schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet. Dem Anschlussnehmer obliegt die Verpflichtung zur Auskunftserteilung gegenüber der Stadt bezüglich der Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Vereinsheims in Kleingartenanlagen sowie der Grundstücke in Erholungs- und Wochenendsiedlungen Berechtigten.

§ 16

Haftung

(1) Für Schäden, die durch ein Handeln entgegen der Niederschlagswassersatzung entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen den Einleitungsbedingungen schädliche Niederschlagswässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.

(2) Wer die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ohne Zustimmung der Stadt oder des beauftragten Dritten betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für die entstandenen Schäden.

(3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksniederschlagswasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgerechtes Bedienen entstehen.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von

- Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage z. B. bei Hochwasser, Starkregen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
- Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses z. B. bei Kanaleinbruch oder Verstopfung;
- zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Baumaßnahmen Instandhaltungsarbeiten

hat der Anschlussnehmer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nur, soweit der eingetretene Schaden von der Stadt schuldhaft verursacht worden ist. Anderenfalls hat der Anschlussnehmer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang bei ihm geltend machen.

§ 17

DIN-Normen

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

IV. Niederschlagswassergebühren

§ 18

Grundsatz

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird für Grundstücken erhoben, die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese nicht leitungsgebunden entwässern.
- (3) In die Gebührenerhebung wird die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als beauftragte Dritte einbezogen. Sie ist beauftragt, die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Abgaben zu berechnen, Bescheide anzufertigen und zu versenden sowie Abgaben entgegenzunehmen.

§ 19

Gebührenmaßstab

Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die überbaute, bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche (versiegelte Fläche), von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (anrechenbare Fläche). Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von der versiegelten Fläche oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühren ist der Quadratmeter (m²).

§ 20

Ermittlung der anrechenbaren Fläche

In dem jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 24 Abs. 1-3) wird die anrechenbare Fläche im Sinne von § 19 wie folgt ermittelt:

- a. Bei versiegelten Flächen, die mit Beton, Asphalt, Pflaster oder anderen wasserundurchlässigen Materialien versehen sind, wird die gesamte anrechenbare Fläche zugrunde gelegt. Bei Dächern, außer Gründächer gem. § 20 c., wird die überdeckte Grundfläche als anrechenbare Fläche gewertet.
- b. Bei besonderen Oberflächenbefestigungen wie z.B. Rasengittersteinen, Kies, Schotterterrassen, Ökopflaster, Poren- oder Splittfugenpflaster, Schotter- oder Splittflächen werden diese als teilversiegelte Flächen gewertet und für die Gebührenermittlung die Hälfte der anrechenbaren Fläche zugrunde gelegt **(Minderungsfaktor 0,5)**.
- c. Für Gründächer (Substratstärke > 5cm), die in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einleiten, entspricht die anrechenbare Fläche 30 % der vom Gründach überdeckten Grundfläche **(Minderungsfaktor 0,3)**.
- d. Sind auf dem Grundstück

- **Zisternen** mit Notüberlauf und einem Volumen von 30 Litern je angeschlossenem

Quadratmeter Fläche, mindestens aber 2.000 Liter Volumen, vorhanden, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt, entspricht die anrechenbare Fläche 30 % der an die Zisterne angeschlossenen Fläche

(Minderungsfaktor 0,3).

und/oder

- **Versickerungsanlagen** mit Notüberlauf und einer Mindestgröße von 1.000 Liter Stauvolumen je 150 m² angeschlossener Fläche vorhanden, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt, entspricht die anrechenbare Fläche 30 % der an die Versickerungsanlage angeschlossene Fläche

(Minderungsfaktor 0,3).

§ 21 Gebührensatz

Die jährliche Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage beträgt 1,23 € je angefangenem Quadratmeter anrechenbarer Fläche.

§ 22 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 23 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald ein Grundstück an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser nicht leitungsgebunden Niederschlagswasser zugeführt wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage wegfällt oder die Einleitung von Niederschlagswasser dauerhaft endet.

§ 24 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitpunkt von der Entstehung bis Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.

(3) Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

§ 25 Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 26 Aufrechnungsverbot

Gegen Ansprüche der Stadt kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 27 Auskunfts-, Duldungs- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt und deren Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Stadt und deren Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln und das Grundstück bzw. Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu dulden und in dem erforderlichen Umfang zu ermöglichen.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so haben die Gebührenpflichtigen dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist der Stadt vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen.

V. Ordnungswidrigkeiten

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anschließt;
2. § 6 Abs. 2 nicht das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einleitet,
3. § 8 Abs. 5 sein Niederschlagswasser ohne Genehmigung oberflächlich von Grundstücken in den öffentlichen Bereich ableitet,
4. § 9 Abs. 1 den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ohne Genehmigung herstellt, wesentlich ändert oder die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ohne Genehmigung benutzt,
5. § 9 Abs. 3 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht rechtzeitig anzeigt,
6. § 9 Abs. 4 ohne Genehmigung die Ausführung des Anschlusses beginnt,
7. § 9 Abs. 6 vor der Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nicht die ordnungsgemäße Anbindung der Grundstücksleitung an den Anschlusskanal nachweist,
8. § 9 Abs. 9 Abweichungen nicht anzeigt,
9. § 13 Abs. 3 keine Dichtheitsprüfung durchführen lässt,
10. § 14 Abs. 1 festgestellte Mängel nicht innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist beseitigt,
11. § 15 Abs. 3 nicht die erforderlichen Auskünfte über Bestand, Art und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksniederschlagswasseranlage erteilt;
12. § 15 Abs. 4 seinen Informationspflichten nicht nachkommt,
13. § 15 Abs. 5 die Rechtsänderung nicht anzeigt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das dazu zulässige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Cottbus/Chósebus,

Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus